

Para-Air Augsburg West e.V.
Bernhard Tochtermann
Am Anger 16 a
86486 Bonstetten

Gmund, 16.09.2024 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auerbach Nord", 86497 Horgau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Para-Air Augsburg West e.V vom 21.02.2024 die Erlaubnis „Auerbach Nord“ des DHV vom 09.12.1997, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Auerbach Nord“, in 86497 Horgau vom 09.12.1997, wird hinsichtlich der Flugbetriebsart Windenschlepp auf Stufenschlepp erweitert.
2. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen Stufenschlepp

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen (Ausnahme Feldwege) überflogen werden.
3. Mit eingehängtem Schleppseil darf nur in direkter Verbindung zwischen Startstelle und Winde geschleppt werden (auf beiliegende Karte wird Bezug

genommen). Flüge mit eingehängtem Schleppseil über den Bereich hinaus sind verboten.

4. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Schlepps in keinem Fall über den östlich und südöstlich gelegenen Ortsbereich erfolgen dürfen. Es ist stets der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
5. Stufenschlepp darf nur von ausgewiesenen Piloten mit Flugerfahrung (mind. B-Lizenz) durchgeführt werden.
6. Die max. Ausklinkhöhe beträgt 450 m über Grund. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Piloten und Windenführer bestehen.
7. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
8. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort auszuklinken.
9. Alle Piloten sind auf den militärischen Flugbetrieb und folgende Stellungnahme der Bundeswehr hinzuweisen:

Das Gelände liegt im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) wird aber dennoch empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Von Seiten des Luftwaffenamtes wird darauf hingewiesen, dass die luftrechtliche Verantwortung beim aufsteigenden Gleitschirmflieger liegt. Um Beachtung dieser Risikoeinschätzung und Verantwortung wird gebeten. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gelände liegt 18 km westlich des Flugplatzes Augsburg, in der Nähe eines Pflichtmeldepunktes. Aus Sicherheitsgründen ist die Ausklinkhöhe daher auf maximal 450 m über Grund (GND) begrenzt.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Am 9.12.1997 wurde die Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Auerbach Nord“ durch den DHV erteilt.

Am 21.02.2024 beantragte der Para-Air Augsburg West e.V. die Erweiterung der Windenschlepperlaubnis auf Stufenschlepp.

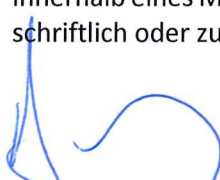
Das Schleppgelände wurde am 13.09.2024 vom DHV geprüft. Dabei wurde die Eignung für den Stufenschlepp bestätigt und Auflagen für einen sicheren Schleppbetrieb festgelegt.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da mit Auflagen sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist. Im Übrigen gilt die Erlaubnis vom 09.12.1997 unverändert weiter.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

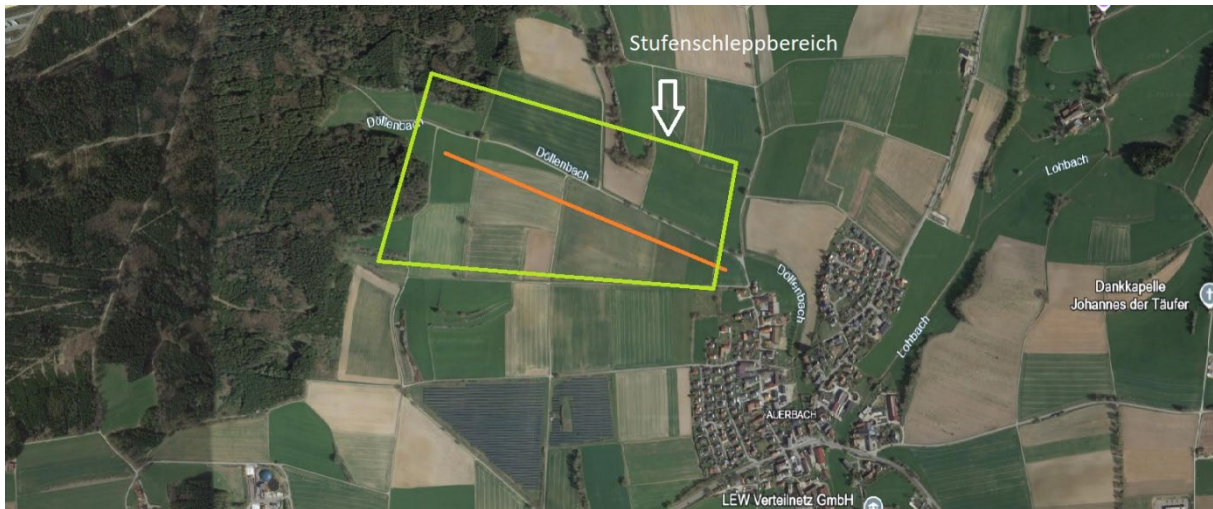
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Auerbach Nord – Antrag auf Stufenschlepp

Die Eignung hinsichtlich Stufenschlepp für das Fluggelände Auerbach-Süd wurde überprüft. Folgende Auflagen sind erforderlich:



1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen (Ausnahme Feldwege) überflogen werden.
3. Mit eingehängtem Schleppseil darf nur in direkter Verbindung zwischen Startstelle und Winde geschleppt werden (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen). Flüge mit eingehängtem Schleppseil über den Bereich hinaus sind verboten.
4. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Schlepps in keinem Fall über den östlich und südöstlich gelegenen Ortsbereich erfolgen dürfen. Es ist stets der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
5. Stufenschlepp darf nur von ausgewiesenen Piloten mit Flugerfahrung (mind. B-Lizenz) durchgeführt werden.
6. Die max. Ausklinkhöhe beträgt 450 m über Grund. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Piloten und Windenführer bestehen.
7. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
8. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klinken.
9. Alle Piloten sind auf den militärischen Flugbetrieb und die Stellungnahme der Bundeswehr hinzuweisen.

Gmund, 13.09.2024

Björn Klaassen

DHV Flugbetrieb